

2. Anpassungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Entsorgung von Klärschlamm

zwischen

der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister,
dem Abwasserbetrieb TEO AöR, vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH, Westring 10, 59320
Ennigerloh, vertreten durch die Geschäftsführung,

- nachfolgend „AWG“ genannt –

Präambel

Die Auftraggeber (inkl. der Kommunen Beelen, Everswinkel, Ostbevern und Telgte vor Beteiligung an der TEO AöR) haben mit Vereinbarung aus März 2000 (nachfolgend „Grundvertrag“) die AWG mit der Wahrnehmung der gesamten Entsorgungsaufgaben bei der Entsorgung des kommunalen Klärschlammes beauftragt. Die Laufzeit der Vereinbarung wurde mit der 1. Anpassungsvereinbarung aus März 2004 angepasst. Die Stadt Beckum hat sich mit Vereinbarung vom 19.07.2004 dem Entsorgungsvertrag angeschlossen.

Mit der vorliegenden 2. Anpassungsvereinbarung sollen Regelungen zur langfristigen Klärschlamm Entsorgung getroffen werden.

1. Gemäß der Regelung aus der 1. Anpassungsvereinbarung war die Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2009 festgesetzt und verlängert sich seitdem bei Nichtkündigung um jeweils fünf Jahre. Zur besseren Planbarkeit der Klärschlamm Entsorgung verzichten die Vertragsparteien sämtlich auf eine Kündigung der Vereinbarung zum 31.12.2019 und zum 31.12.2024, so dass frühestes Vertragsende der 31.12.2029 ist.

2. In Abänderung des § 7 des Grundvertrages vereinbaren die Parteien ein Entgelt i. H. v. 75,00 Euro netto inkl. Verwaltungskosten für die Entsorgung des anfallenden, entwässerten Klärschlammes (TS-Gehalt 20-30%).
Nach Ablauf eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2020, kann das vereinbarte Entgelt gemäß der nachfolgenden Entgeltgleitklausel angepasst. Das neue Entgelt gilt jeweils ab Beginn des Kalenderjahres, das auf die schriftliche Geltendmachung der Entgeltänderung folgt:

$$\text{Vergütung}_{\text{neu}} = \text{Vergütung}_{\text{alt}} \times (0,1 \times \text{D}_{\text{neu}}/\text{D}_{\text{alt}} + 0,1 \times \text{M}_{\text{neu}}/\text{M}_{\text{alt}} + 0,1 \times \text{I}_{\text{neu}}/\text{I}_{\text{alt}} + 0,35 \times \text{P}_{\text{neu}}/\text{P}_{\text{alt}} + 0,35)$$

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe **P** sind die tarifüblichen Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeberverband „Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE)“ und der vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) für die Vergütungsgruppe 5 (Eckvergütungsgruppe). Mit der Vergütungsgruppe 5 sind alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen (z. B. Urlaub, Urlaubsgeld, Einmalzahlung, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, tarifliche Arbeitszeitvereinbarungen) ausgeglichen. Ausgangsbasis sind die am 15.06.2016 geltenden schriftlichen Vereinbarungen des Bundes-Entgelttarifvertrages mit dem entsprechenden Monatsgehalt.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe **M** ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für gewerbliche Erzeugnisse insgesamt; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Juni des Jahres 2016.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe **D** ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralöl-erzeugnisse, Dieselkraftstoff, Abgabe an den Großverbraucher; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Juni des Jahres 2016.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe **I** ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter, Lastkraftwagen mit Selbstzünder, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2. Ausgangsbasis ist die entsprechende Indexzahl vom Juni des Jahres 2016.

Grundlage für die Anpassung der Vergütung ist das Lohnniveau vom 15.06. des laufenden Jahres und die Indexstände vom Juni des laufenden Jahres.

Die Anpassung der Vergütung ist beim Vertragspartner spätestens bis zum 15. September des laufenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen geltend zu machen. Ein später eingehender Antrag wird erst im darauf folgenden Jahr berücksichtigt.

Eine Anpassung kann verlangt werden, wenn sich eine Erhöhung oder Verringerung des Entgeltes um mehr als 3% seit Juni 2016 bzw. seit der letzten Anpassung ergibt.

3. Die Parteien legen bereits heute fest, dass nach fünf Jahren, also zum 01.01.2023, ein neues Entgelt aufgrund der dann aktuellen Entsorgungs-

konditionen vereinbart wird. Hierzu holt die AWG rechtzeitig Vergleichsangebote ein und legt diese den Auftraggebern vor.

Sollte bis zum 30.09.2022 zwischen den Vertragsparteien kein Einvernehmen über das Entgelt hergestellt werden, verpflichten sie sich ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten zu erarbeiten. Die Parteien bestimmen den Schlichter gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters zustande, wird dieser von der Schlichtungsstelle (zuständige IHK) benannt. Die Benennung bindet die Parteien.

Die Entgeltgleitklausel gemäß Ziffer 2. wird vom 01.01.2023 bis zum 01.01.2025 ausgesetzt und findet anschließend Anwendung unter Bezugnahme auf die Veränderungen ab dem 01.01.2023.

4. Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind (z. B. der Entsorgungspreis oder die Absatzsituation), nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, sofern ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.
5. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Grundvertrages und der 1. Anpassungsvereinbarung unberührt.
6. Die Regelungen dieser Vereinbarung treten am 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Ahlen

Stadt Beckum

Stadt Drensteinfurt

Stadt Ennigerloh

Stadt Oelde

Stadt Sassenberg

Stadt Sendenhorst

Gemeinde Wadersloh

Stadt Warendorf

TEO AöR

Ennigerloh,

AWG